

Regierung von Oberbayern

ROB-5-55.1-8711.IM_8-5-19

München, 07.01.2025

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerkes des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) am Standort Bruck 110, 84508 Burgkirchen a.d.Alz, Fl.Nrn. 22/9 und 22/10 der Gemarkung Altöttinger Forst durch den Umbau des bestehenden Schlackebunkers zu einem Müllzwischenlager;

Ergebnis der allgemeinen UVP-Vorprüfung

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerkes des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) am Standort Bruck 110, 84508 Burgkirchen a.d.Alz, Fl.Nrn. 22/9 und 22/10 der Gemarkung Altöttinger Forst durch den Umbau des bestehenden Schlackebunkers zu einem Müllzwischenlager mit einem Lagervolumen von ca. 6.500 m³ bzw. einer Lagermenge von ca. 4.000 t beantragt.

Das Änderungsvorhaben betrifft ein Müllheizkraftwerk nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Das neue Müllzwischenlager fällt für sich betrachtet unter Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Der ZAS hat beantragt, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen. Die Regierung führt antragsgemäß ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durch.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn unter Berücksichtigung insb. der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung aufgrund der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten

sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

2. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich.

Die Merkmale des Vorhabens lassen keine erheblichen Auswirkungen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erwarten. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde.

2.1 Luftreinhaltung

Als Emissionsquelle für Luftschadstoffe sind im Wesentlichen die Schornsteine des Müllheizkraftwerkes (MHKW) zu betrachten. Die Emissionen über den bestehenden 80 m hohen Schornstein des MHKW ändern sich nicht. Neue Emissionsquelle ist der 23,3 m hohe Schornstein für die Ableitung der gereinigten Abluft aus der Abluftanlage des Müllzwischenlagers. Relevant sind im vorliegenden Fall insb. Gesamt-C (organische Stoffe), Staub und geruchsintensive Stoffe. Diffuse Emissionen sind insb. durch den zusätzlichen Fahrzeugverkehr zu erwarten.

Nach Nr. 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissions-Kenngrößen insb. für die Vorbelastung und die Gesamtbelastung bei Schadstoffen u.a. dann entfallen, wenn eine irrelevante Zusatzbelastung vorliegt. Maßgeblich sind im vorliegenden Fall insb. Staubpartikel zum Schutz der menschlichen Gesundheit (PM₁₀ und PM_{2,5}) und Staubniederschlag zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen. Die TÜV Süd Industrie Service GmbH hat im Gutachten vom 07.12.2023 nachvollziehbar festgestellt, dass die entsprechenden Immissionen des Müllheizkraftwerkes unter konservativen Bedingungen nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen im Hinblick auf die o.g. Schadstoffe die Irrelevanzwerte für die Zusatzbelastung gemäß Nr. 4.2.2 TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. Nr. 4.3.1.2 zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen außerhalb des Betriebsgeländes einhalten. Nach Nr. 4.1 Abs. 4 Buchst. c TA Luft kann somit die Ermittlung von Immissions-Kenngrößen entfallen und es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Gesamtanlage nicht hervorgerufen werden können.

Zudem wurde festgestellt, dass die Gesamtzusatzbelastung durch Geruchsmissionen durch die geplante Änderung des Müllheizkraftwerkes an den relevanten Immissionsorten den Wert von 0,02 gemäß Nr. 3.3 des Anhangs 7 der TA Luft außerhalb des Betriebsgeländes unterschreitet. Gemäß Nr. 4.1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Buchst. c TA Luft liegt somit auch insoweit eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung vor und es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Gesamtanlage durch Gerüche nicht hervorgerufen werden können.

Da zudem die Abgase der Anlage über ausreichend hohe Schornsteine in die freie Luftströmung abgeleitet werden, die erforderlichen Grenzwerte insb. für Gesamtstaub und organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C, eingehalten werden können und auch im Übrigen mit relevanten Emissionen nicht zu rechnen ist, kann im Bereich der Luftreinhaltung - auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich - davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Die durch die geplante Änderung hervorgerufenen diffusen Emissionen (insbesondere durch den Fahrverkehr) wurden vom Gutachter nachvollziehbar als unwesentlich bewertet.

Auf das nachvollziehbare Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 07.12.2023 wird verwiesen.

2.2 Lärmschutz, Erschütterungen, elektromagnetische Felder und Licht

Das beantragte Vorhaben soll nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärminderung errichtet und betrieben werden.

Die prognostizierten Beurteilungspegel für den zukünftigen Gesamtbetrieb des MHKW unterschreiten an den maßgeblichen Immissionsorten die gemäß Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A). Die maßgeblichen Immissionsorte liegen somit gemäß Nr. 2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich dieser Anlage. Durch den Betrieb des MHKW einschließlich des neuen Abfallzwischenlagers sind im Bereich des Lärmschutzes somit auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Mit einer relevanten Zunahme des Verkehrslärms auf öffentlichen Straßen durch den zukünftigen Gesamtbetrieb ist ebenfalls nicht zu rechnen. Zudem ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Erschütterungen durch die Anlage kommt.

Auf das nachvollziehbare Gutachten der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbH vom 12.07.2024 wird verwiesen.

Relevante Emissionen durch elektromagnetische Felder und Licht sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Anforderungen der 26. BImSchV und der LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen können erfüllt werden.

2.3 Anlagensicherheit

Die Anlagensicherheit ist auch nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen weiter gewährleistet. Der Standort fällt auch unter Berücksichtigung der Änderungsmaßnahmen weiterhin nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Zudem sind bei Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. festzulegenden Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen ausreichende Maßnahmen am Standort getroffen und es ist weiterhin ein sicherer Betrieb des MHKW gewährleistet.

Auf das nachvollziehbare Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 19.11.2024 zur Anlagensicherheit wird verwiesen.

2.4 Gewässer

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zum Gewässerschutz sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf dem Betriebsgelände nicht zu erwarten.

Das Vorhaben selbst liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes. Das AwSV-Gutachten zu wassergefährdenden Stoffen der InfraServ Gendorf GmbH vom 08.08.2024 hat nachvollziehbar ergeben, dass bei Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. erforderlichen Maßnahmen die wasserwirtschaftlichen Anforderungen der AwSV in ausreichendem Maße erfüllt sind und insoweit keine Gewässergefährdung zu besorgen ist.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen im Bereich des Müllbunkers soll über eine Rigo-
le versickert werden und wird damit wieder dem Grundwasser und dem Wasserkreislauf am Standort zugeführt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind insoweit ausgeschlossen.

2.5 Natur- und Landschaftsschutz

Der Standort ist durch eine Vielzahl an baulichen Anlagen und die bestehenden Schornsteinanlage bereits vorbelastet. Die nun vorgesehenen Maßnahmen fügen sich im Wesentlichen in den Bestand ein, so dass es zu keiner relevanten zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen; die Maßnahmen werden vielmehr auf dem bestehenden Betriebsgelände ausgeführt. Relevante unmittelbare Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind somit ausgeschlossen. Relevante mittelbare Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete in der Umgebung des Betriebsstandortes - etwa über den Luftpfad (vgl. Nr. 2.1), durch Lärm (vgl. Nr. 2.2) oder durch Lichtimmissionen (vgl. Vorgaben des Artenschutzbeitrags des Büros AFRY vom 15.04.2024) - sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Insb. sind erhebliche Beeinträchtigungen des nächstgelegenen, in ca. 2,4 km nordöstlich vom Anlagenstandort entfernten FFH-Gebietes 7742-371 „Inn und Untere Alz“ ausgeschlossen. Dieses liegt zwar zum Teil innerhalb des Untersuchungsgebietes, dessen Umfang im vorliegenden Fall durch die bestehenden Kamine des MHKW mit 80 m Höhe gegeben ist. Relevante zusätzliche Auswirkungen über den Luftpfad ergeben sich aber im Wesentlichen durch den lediglich 23,3 m hohen zusätzlichen Schornstein. Das FFH-Gebiet ist somit im Hinblick auf den Luftpfad zum einen ausreichend weit entfernt, zum anderen sind durch die Art der Änderungsmaßnahme keine zusätzlichen für das FFH-Gebiet relevanten Schadstoffe wie Stickstoff- oder Säureeinträge zu erwarten. Auch im Hinblick auf Lärm (vgl. Nr.2.2), Lichtimmissionen und sonstige Auswirkungen ist das Gebiet ausreichend entfernt, so dass relevante nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebietes im Einwirkungs-
bereich des Vorhabens - auch bei Berücksichtigung von Kumulierungswirkungen - durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Sonstige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind im Wesentlichen durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu erwarten. Die bau- bzw. anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme beträgt insgesamt rund 2.600 m². Es werden dabei insb. rund 1500 m² angrenzende Waldfläche und rund 500 m² sonstiger Baumbestand bzw. Einzelgehölze gerodet und weitere Flächen versiegelt.

In artenschutzrechtlicher Sicht werden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen (V) und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) vorgesehen:

- V1: Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit und Sommerquartierszeit nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02.,
- V2: Erhalt von Gehölzbeständen durch Schutzeinrichtungen,
- V3: Reduzierung von Lichtemissionen im Außenbereich z.B. durch Einsatz von streulichtarmer und insektenfreundlicher Außenbeleuchtung,
- V4: Umweltbaubegleitung,

- CEF 1: Nistkästen für Gebäudebrüter,
- CEF 2: Ersatz bestehender und von der Rodung betroffener Nisthilfen,
- CEF 3: Berücksichtigung geeigneter Gehölze für den Stieglitz im Rahmen der durchzuführenden Aufforstungen.

Dadurch wird sichergestellt, dass die artenschutzrechtlichen Anforderungen der §§ 44 ff BNatSchG insb. im Hinblick auf betroffene Vogelarten wie Stieglitz, Schwarzspecht und Hausrotschwanz beachtet werden. Der Artenschutzbeitrag des Büros AFRY vom 15.04.2024 kommt zu dem Ergebnis, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten kommt.

Zur Kompensation der Flächeninanspruchnahme sind zudem Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- A 1: Aufforstung von Laubmischwald mit gestuftem Waldrand auf bisher genutztem Intensivgrünland in ca. 770 m Entfernung (Fläche ca. 2.090 m²),
- A 2: Entwicklung von artenarmen Extensivgrünland auf bisher intensiv genutztem Grünland in ca. 450 m Entfernung (Fläche ca. 1.671 m²)

Im landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros AFRY vom 31.07.2024 wird dargelegt, dass durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für den Gesamteingriff ausreichend Kompensation erfolgt und somit die Anforderungen der §§ 14 ff BNatSchG erfüllt sind.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind bei Gesamtschau durch die vorgesehenen Maßnahmen somit nicht zu erwarten. Auf die o.g. Gutachten wird verwiesen.

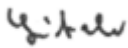
2.6 Sonstiges

Weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Auch soweit bestimmte Bereiche (z.B. Bau- und Bodendenkmäler, Altlasten) nicht explizit angesprochen wurden, kann nach überschlägiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hierdurch nicht zu besorgen sind.

Die Feststellungen der UVU-Voruntersuchung des Büros GfBU-Consult vom 19.12.2024 werden im Ergebnis geteilt.

3. Fazit

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Einschätzung gilt auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale, insb. der Größe des Vorhabens, und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf alle relevanten standortspezifischen Kriterien nicht zu besorgen. Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.



Grüntaler
Regierungsrat